

# INFOBULLETIN

der Firmen Wegmann/Rekonta



Verantwortlichkeit der Organe einer Gesellschaft – auch bei KMU's?

Ausgabe August 2005

# EDITORIAL

Mit der Herausgabe des 26. Informationsbulletins – welches seit Januar 1993 halbjährlich und kostenlos an unsere geschätzte Kundschaft verschickt wird – haben wir die stattliche Anzahl von 100 Fachthemen überschritten. Bisher erschiene 26 mehrseitige Fachbeiträge und 75 Kurzinfos aus der Treuhandpraxis, die in der Inhaltsübersicht aufgelistet sind, sollen laufend über aktuelle Themen informieren. Ich kann Ihnen versichern, dass es auch in Zukunft genügend Fachthemen aus den Bereichen Steuern, Recht, Betriebswirtschaft und Finanzen geben wird, über die wir im Rahmen unseres Informationsbulletins gerne berichten. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass in den letzten Jahren eine grosse Gesetzesflut, verbunden mit unzähligen Judikaturentscheiden, angefallen ist. Andererseits wird die zunehmende Globalisierung unserer Rechtsordnung (zum Beispiel bilaterale Verträge, internationale Abkommen etc.) genügend Stoff für Fachbeiträge erzeugen.

Für uns bedeutet das eine tägliche Herausforderung, berufsbegleitende Weiterbildung im gesamten Team zu betreiben und unser Wissen auf dem neuesten Stand zu halten, um bestmöglichst auf die Bedürfnisse und Anliegen unserer Kundschaft eingehen zu können.

Der ausgewählte Fachbeitrag «Verantwortlichkeit der Organe einer Gesellschaft» entspricht einer grossen Aktualität, die in letzter Zeit vermehrt in den Zeitungen zu lesen war. Die Verwaltungsräte und das oberste Management der Swissair werden im Rahmen von Schadenersatzansprüchen zur Verantwortlichkeit gezogen. Ob und in welchem Umfang solche Verantwortlichkeitsklagen auch bei KMU-Inhabern und KMU-Organen denkbar sind, ist Gegenstand unseres aktuellen Fachbeitrags.

Dr. iur. Peter Wegmann

## INHALTSVERZEICHNIS

Infobulletin 26. Ausgabe August 2005

<b>1. Infos aus der Treuhandpraxis</b>	<b>1</b>
1.1 Mutterschaftsversicherung	1
1.2 Neuerungen bei der Mehrwertsteuer	2
1.3 BVG-Revision und Steuerauswirkungen	3
<b>2. Aktuelles von Wegmann/Rekonta</b>	<b>5</b>
2.1 Zum Gedenken an den Firmengründer	5
2.2 Portrait von Stefan Kern	5
<b>3. Verantwortlichkeit der Organe einer Gesellschaft (Fachbeitrag)</b>	<b>6</b>
3.1 Einleitung	6
3.2 Haftung für Gesellschaftsschulden	6
3.3 Umfassender Umgang mit dem Risiko	7
3.4 Organstellung	7
3.5 Pflichten der Organe	8
3.6 Zivilrechtliche Verantwortlichkeit	9
3.7 Strafrechtliche Verantwortlichkeit	11
3.8 Haftungsprävention	11
3.9 Zusammenfassung	12
<b>Inhaltsübersicht August 2005 bis Januar 1993</b>	<b>13</b>
1. Steuerbereich	13
2. Rechtsbereich	14
3. Betriebswirtschafts- und Finanzbereich	16

# 1. INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

## 1.1 Mutterschaftsversicherung

### 1.1.1 Die Praxis

Auf den 1. Juli 2005 ist die Mutterschaftsentschädigung für erwerbstätige Mütter eingeführt worden. Ab diesem Zeitpunkt haben Angestellte und selbständig erwerbende Frauen Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung. Dies gilt auch für Frauen, die gegen Entgelt im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeiten. Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen, beziehungsweise 98 Tagen. Wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnimmt oder stirbt, endet der Anspruch vorzeitig. Die Höhe der Entschädigung ist nach dem neuen Gesetz limitiert: Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 Prozent des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 172 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 6450 Franken ( $6450 \text{ Franken} \times 0,8/30 \text{ Tage} = 172 \text{ Franken pro Tag}$ ) und bei Selbständigerwerbenden mit einem Jahreseinkommen von 77400 Franken ( $77400 \text{ Franken} \times 0,8/360 \text{ Tage} = 172 \text{ Franken pro Tag}$ ) erreicht.

Der Anspruch auf Erwerbsersatz bei Mutterschaft muss auf einem offiziellen Anmeldeformular geltend gemacht werden. Dies kann bei Anstellungsverhältnissen über den Arbeitgeber in die Wege geleitet werden, bei selbständiger Erwerbstätigkeit direkt bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse. Die Meldeformulare können auch direkt über die Internetadressen der Ausgleichskassen bezogen werden. Nebst diesen formalen Vorgaben müssen noch weitere Bedingungen erfüllt sein, damit ein Anspruch auf Leistung der Mutterschaftsversicherung geltend gemacht werden kann. So muss die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert haben oder das Kind muss (bei einer kürzeren Schwangerschaft) lebensfähig geboren worden sein.

Beschäftigt ein Arbeitgeber schwangere Frauen, so sind auch weitere arbeitsrechtliche Normen von wissenswerter Beachtung: Während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin darf der Arbeitgeber – nach Ablauf der Probezeit – das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Ebenso dürfen Ferien vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden, wenn eine Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft bis zu zwei Monaten an der Arbeitsleistung verhindert ist oder weil sie die Mutterschaftsentschädigung im Sinne des Erwerbsersatzgesetzes bezogen hat. Im Sinne einer Übergangsregelung für vor dem 1. Juli 2005 geborene Kinder gelten laut Ausgleichskasse folgende Regelungen:

Ist die Geburt des Kindes nach dem 25. März 2005 aber vor dem 1. Juli 2005 erfolgt, besteht ab dem 1. Juli 2005 ein anteilmässiger Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung für die restliche Anspruchsdauer. Wo bei Geburt eines Kindes vor dem 1. Juli 2005 ein obligationenrechtlicher Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht, gilt der obligationenrechtliche Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auch nach dem 1. Juli 2005. Im Gegenzug erhält der Arbeitgeber ab dem 1. Juli 2005 die Leistungen der Mutterschaftsentschädigung von der Ausgleichskasse erstattet. Auf den 1. Juli 2005 fallen per Gesetz die bestehenden Taggeldversicherungsverträge dahin. Wo jedoch bei Geburt eines Kindes vor dem 1. Juli 2005 ein Anspruch aus einer Taggeldversicherung bei Mutterschaft (individuelle Taggeldversicherungen oder vom Arbeitgeber abgeschlossene Kollektivtaggeldversicherungen) besteht, gilt dieser Anspruch gegenüber dem Taggeldversicherer im vertraglich vereinbarten Umfang auch nach dem 1. Juli 2005. Übersteigen die Leistungen der Mutterschaftsentschädigung und die Leistungen des Taggeldversicherers den durch die Mutterschaftsentschädigung der EO versicherten Lohn, so kann der Taggeldversicherer seine Leistungen im Umfang der von ihm geleisteten Überentschädigung zurückverlangen.



### 1.1.2 Unsere Empfehlung

Auf den 1. Juli 2005 fallen infolge neuem Mutterschaftsversicherungsgesetz die allenfalls bestehenden Versicherungsverträge dahin (falls solche Versicherungen von Arbeitgebern abgeschlossen worden sind). In der Regel werden zuviel bezahlte Prämien (Anteile) zurückerstattet. Es lohnt sich daher, bestehende Versicherungen zu überprüfen und in Einklang zu bringen mit den neuen, per 1. Juli 2005 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Mutterschaftsversicherung. Wir stehen Ihnen für alle Fragen und Abklärungen gerne beratend zur Seite.

## 1.2 Neuerungen bei der Mehrwertsteuer

### 1.2.1 Die Praxis

Zehn Jahre nach ihrer Einführung erfährt die Schweizerische Mehrwertsteuer einige Änderungen. Die Auswirkungen sind nicht zu unterschätzen, führen doch Mehrwertsteuer-Revisionen durch die Steuerverwaltung immer wieder zu gravierenden Nachforderungen. Der Bundesrat verzichtet auf grundsätzliche Änderungen, kündigt jedoch eine sanfte Reform der Schweizer Mehrwertsteuer an. Diese erfolgt in Etappen und wurde bereits auf den 1. Januar und 1. Juli 2005 mit einer Reihe von Praxisänderungen eingeleitet. Die nachfolgende Aufzählung ist eine Auswahl und die Beispiele sind in vereinfachter Form dargestellt.

#### – Formvorschriften bei Kassenzetteln

Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss sie diverse Angaben enthalten. Bei Kassenzetteln, Coupons, Tickets und Quittungen konnte bisher bei Beiträgen bis zu CHF 200.– der Einfachheit halber auf die Angabe des Namens und der Adresse des Leistungsempfängers verzichtet werden. Neu beträgt diese Grenze CHF 400.–.

#### – Im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendete Adresse

Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss die Adresse dem Eintrag im Handelsregister (HR) beziehungsweise MWST-Register entsprechen. Neu werden sämtliche im Geschäftsverkehr verwendete Adressen anerkannt, unabhängig davon, ob sie im HR bzw. MWST-Register eingetragen sind oder nicht.

#### – Nennung des inländischen Steuerstellvertreters in Rechnungen von ausländischen Steuerpflichtigen

In Rechnungen von ausländischen Steuerpflichtigen muss der inländische Steuerstellvertreter mit Name und Adresse angegeben sein. Neu wird davon abgesehen.

#### – Korrekturen mittels der Formulare Nr. 1310 und Nr. 1550

Bei Formmängeln, die mit den Formularen Nr. 1310 und Nr. 1550 korrigiert werden können, wird kein Verzugszins mehr erhoben.

#### – Steuerpflicht beim ausschliesslichen Erstellenlassen von Bauwerken durch Dritte

Wenn Bauherren oder Investoren an bestehenden oder neu zu erstellenden Bauwerken, welche für die Vermietung oder den Verkauf bestimmt sind, Arbeiten vornehmen lassen, werden diese aufgrund des sogenannten baugewerblichen Eigenverbrauchs mehrwertsteuerpflichtig. Neu wird diese Steuerpflicht nur noch dann ausgelöst, wenn der Bauherr eine eigene Wertschöpfung erbringt, die über die Bauherrenaufsicht hinausgeht.

#### – Steuerberechnungsgrundlage

Beim baugewerblichen Eigenverbrauch fliesen verschiedene Kostenelemente wie Zinsen, Gebühren, Versicherungsprämien usw. in die Steuerberechnungsgrundlage ein. Neu wird die Eigenverbrauchssteuer von den Anlagekosten (ohne Berücksichtigung des Bodens) berechnet.



– Einfuhr von Gegenständen

Damit steuerpflichtige Personen, die im Zusammenhang mit der Einfuhr von Gegenständen anfallende Vorsteuer in Abzug bringen können, hat das zollamtliche Einfuhrdokument auf Name und Adresse der Importeurin zu lauten. Neu wird der Vorsteuerabzug unter bestimmten Voraussetzungen auch dann zugelassen, wenn das zollamtliche Einfuhrdokument nicht auf die steuerpflichtige Person lautet.

– Vorsteuerabzug auf Gründungskosten (und ähnliches)

Auf Gründungskosten (öffentliche Beurkundung, HR-Gebühren etc.) war der Vorsteuerabzug nicht vorgesehen. Neu sind diese Kosten zum Vorsteuerabzug zugelassen, wenn sie im Rahmen der steuerbaren Geschäftstätigkeit anfallen und verbucht werden.

– Kombination von Gegenständen und Dienstleistungen

Bei Kombinationen von steuerbaren Gegenständen und Dienstleistungen wird nach ständiger Praxis der ESTV im Sinne einer Vereinfachung das Gesamtentgelt steuerlich wie die vorherrschende Leistung behandelt, wenn diese wertmässig mindestens 90% des gesamten Entgelts ausmacht. Neu darf das gesamte Entgelt zum massgebenden Steuersatz derjenigen Leistung versteuert werden, die wertmässig mindestens 70% des gesamten Entgelts ausmacht.

– Partielle Nutzungsänderung bei Gegenständen und Dienstleistungen

Die Eidg. Steuerverwaltung lässt bei partiellen Nutzungsänderungen eine annäherungsweise Ermittlung zu. Danach liegt erst dann eine steuerlich wirksame Nutzungsänderung vor, wenn sich der Verwendungszweck der betreffenden Gegenstände und Dienstleistungen für steuerbare und nicht steuerbare Zwecke gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 Prozentpunkte ändert. Neu wirkt sich diese Änderung erst bei einer Abweichung von 20 Prozentpunkten im Vorjahresvergleich aus.

– Durchführung von Sportanlässen

Allfällige Bewilligungsgebühren für die Durchführung eines Sportanlasses muss der Empfänger (Sportverband) nicht versteuern. Neu unterliegen solche Bewilligungsgebühren der Steuer zum Normalsatz.

– Voraussetzungen für Fälle der direkten Stellvertretung

Die Voraussetzungen für den Nachweis einer direkten Stellvertretung ist an diverse Bedingungen geknüpft. So muss z.B. für jeden einzelnen Gegenstand ein schriftlicher Auftrag vorliegen. Neu ist nicht mehr für jeden einzelnen Gegenstand ein Vermittlungsauftrag zu erstellen, es genügt, wenn die Gegenstände der Gattung nach bestimmt werden.

– Verkauf von Ess- und Trinkwaren zum Mitnehmen

Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren unterliegt der Steuer zum reduzierten Satz. Dies gilt aber nicht im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen. Neu dürfen bei Vorhandensein von Konsumationseinrichtungen gemischte Betriebe und Imbissbars ihre zum Normalsatz steuerbaren gastgewerblichen Leistungen mit einer Pauschale abrechnen.

### **1.2.2 Unsere Empfehlung**

In Anbetracht der laufenden Praxisänderungen, neuen Merkblätter und Broschüren im Bereiche der Mehrwertsteuer wird es nach unserer Erfahrung für Sie als Unternehmer/-in nicht einfacher, mit der Mehrwertsteuer umzugehen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen beratend zur Seite, wenn es darum geht, grundsätzliche Fragen zur Mehrwertsteuer zu beantworten sowie auch komplexe Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen.

## **1.3 BVG-Revision und Steuerauswirkungen**

### **1.3.1 Die Praxis**

Zwei Pakete des revidierten BVG-Gesetzes sind bereits am 1. April 2004 sowie am 1. Januar 2005



in Kraft getreten, wir verweisen auf die Ausführungen in unserem Infobulletin vom Januar 2005 (Ziffer 1.2 Revidiertes BVG-Gesetz). Das dritte Paket, welches die steuerlichen Fragen behandelt, wird am 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmungen sind neue oder geänderte BVG-Vorschriften und haben zum Ziel, die Vorsorge genau zu definieren und die Möglichkeiten der reinen Steuerplanung in Grenzen zu halten. So war unter anderem in der Tagespresse zu lesen, dass eine frühzeitige Pensionierung in der beruflichen Vorsorge künftig erst ab dem 58. Altersjahr möglich sei. Zudem werden Grenzwerte für die Renten vorgesehen. Bei tiefem Einkommen dürfen die Renten aus der zweiten Säule höchstens 70 Prozent des früheren Lohnes ausmachen, bei mittleren und höheren Löhnen dürfen die Renten aus AHV und BVG zusammen nicht mehr als 85 Prozent des letzten Einkommens vor der Pensionierung betragen.

Von Bedeutung sind vor allem die neuen Bestimmungen betreffend Einkauf von Beitragsjahren. Nach der neuen Bestimmung von Artikel 79 b BVG wird ein Einkauf nur noch möglich sein, wenn die Vorsorgeleistung nicht innerhalb von drei Jahren in Kapitalform bezogen wird. Dies bedeutet, dass generell innerhalb der Dreijahresfrist kein Kapitalbezug aus der gleichen Vorsorgeeinrichtung gemacht werden darf. Möchte beispielsweise ein 63-Jähriger noch einen erheblichen Betrag als Einkauf in die BVG einzahlen, so darf dieser Betrag bei Erreichen des 65. Altersjahrs nicht als Kapitalform herausgenommen werden. Anders verhält es sich hingegen, wenn die gesamte Altersleistung in Rentenform zu beziehen ist. In diesem Fall greifen die restriktiven Bestimmungen des neuen Artikels 79 b BVG nicht.

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Eine weitere Einschränkung betrifft Personen, die im Zeitpunkt, indem sie den Einkauf verlangen, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben, was beispielsweise für

Personen zutrifft, die aus dem Ausland zuziehen. Diese Personen dürfen in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine Schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme von 20 Prozent des reglementarisch versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser fünf Jahre gibt es allerdings keine quantitative Beschränkung mehr hinsichtlich Einkaufsbeiträgen.

Kadervorsorge soll auch im Hinblick auf die erste BVG-Revision allen Beschäftigten zugänglich sein, welche eine Kaderfunktion im Unternehmen besetzen. Im Gegensatz zum Selbständigerwerbenden ist die Kollektivität gewahrt, auch wenn die Kadervorsorge aus betriebswirtschaftlichen Gründen nur einem einzelnen Kadermitglied zugute kommt.

Nach der BVG-Revision dürfen sich die Selbständigerwerbenden nach wie vor freiwillig für die berufliche Vorsorge versichern, sie haben neu per 1. Januar 2006 die Möglichkeit, sich ausschliesslich bei einer Vorsorgeeinrichtung im überobligatorischen Bereich zu versichern.

### **1.3.2 Unsere Empfehlung**

Da das dritte steuerlich relevante BVG-Paket bereits am 1. Januar 2006 in Kraft tritt, sind die Einzahlungen für das Jahr 2005 noch unter altem Recht (mit Anwendung des sogenannten Stabilisierungsprogramms) gültig. Im Einzelfall ist es möglich, dass es noch Sinn macht, in diesem Jahr möglichst viel in die BVG einzubezahlen (zum Beispiel als Einkaufsbeiträge). Aus unserer Erfahrung gibt es aber auch Einzelfälle, wo genau die umgekehrte Vorgehensweise empfehlenswerter ist. Am effizientesten ist es in der Regel, wenn ein BVG-Spezialist zusammen mit uns die optimale Berechnung der zu tätigen Einkäufe vornimmt. Dabei sind allerdings nicht nur Steueroptimierungen mitzuberücksichtigen, sondern auch die persönlichen finanziellen Verhältnisse und die konkreten familiären Bedürfnisse im Hinblick auf die Absicherung des eigenen Alters aber auch der Familie.



## 2. AKTUELLES VON WEGMANN/REKONTA

### 2.1 Zum Gedenken an den Firmengründer

Unser Firmengründer, Walter Wegmann (Vater von Peter Wegmann und Ursula Grossenbacher-Wegmann), wäre am 18. Juni 2005 80 Jahre alt geworden. Im jungen Alter von 24 Jahren gründete er im November 1949 die Einzelfirma Walter Wegmann an der Sonneggstrasse 41 in Zürich, mit welcher er im Jahre 1955 an den heutigen Firmensitz an der Seestrasse 357 in 8038 Zürich umgezogen ist. Unsere Firma verkörpert daher seit genau 50 Jahren ein fester Bestandteil in der Geschäftswelt von Zürich-Wollishofen. Nachdem das Treuhandbüro anfänglich mit ein bis zwei Mitarbeiter/Innen geführt worden war, trat im Jahre 1962 Karl Fuchs als «rechte Hand» von Walter Wegmann in den Betrieb ein. Karl Fuchs ist nach wie vor auf reduzierter Basis bei uns beschäftigt. Im Jahre 1977 wurde die Schwestergesellschaft Rekonta Revisions AG gegründet und aus Anlass der geplanten Geschäftsnachfolgeregelung wurde die Einzelfirma Walter Wegmann im Jahre 1985 in die W. Wegmann Treuhand AG umgewandelt. Diese Firma besteht daher nun seit genau 20 Jahren, einzig der Name wurde im Jahre 1992 in den heutigen umgewandelt. Leider konnte Walter Wegmann nur noch bis November 1989 im Familienbetrieb mitwirken, er verstarb unerwartet im Alter von knapp 64 Jahren. Gerne hätten wir ihn noch lange als Seniorpartner bei uns gehabt, sein plötzlicher Tod hinterliess sowohl im Geschäft wie auch im privaten Bereich eine grosse Lücke. Wir denken aber, dass es uns gelungen ist, die Firma in seinem Sinn und Geist weiterzuführen.

### 2.2 Portrait von Stefan Kern

Herr Stefan Kern, verheiratet und Vater von 2 Kindern, ist bereits seit über 6 Jahren für unser Team tätig. Herr Kern hat nach der Handelsschule mit anschliessendem Praktikum in einem Treuhandbüro im März 1999 seine Arbeit in unserem Team aufgenommen. Im Frühling 1996 hat er mit seiner Ausbildung für den Fachausweis Treuhänder begonnen und im Herbst 1998 erfolgreich abgeschlossen. Nach einer jährigen Pause hat er seine Ausbildung zum dipl. Treuhandexperten fortgesetzt, welche er ebenfalls erfolgreich im Jahre 2001 abschloss. Herr Kern besitzt die Einzelprokura für unsere beiden Firmen und wird demnächst ein Einzelbüro beziehen, damit er seine Kunden noch persönlicher bedienen kann. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst den gesamten Treuhandbereich, insbesondere ist er aber auf dem Gebiet des Rechnungswesens, der Steuerplanung und -beratung und in der Wirtschaftsprüfung tätig. Herr Kern bildet sich laufend weiter, damit er mit den neusten Trends in unserer Branche Schritt halten kann.



## 3. VERANTWORTLICHKEIT DER ORGANE EINER GESELLSCHAFT (FACHBEITRAG)

### 3.1 Einleitung

In letzter Zeit berichten die Medien relativ häufig über Unternehmensführer, die zur Verantwortung gezogen werden. So sind beispielsweise verschiedene verantwortliche Unternehmensführer der Swissair vor den Zivilrichter zitiert worden. Auch bei anderen Fällen hört man oft den Vorwurf, der Verwaltungsrat beziehungsweise die Geschäftsleitung hätten die eingegangenen Risiken zu spät oder gar nicht erkannt. Im Rahmen der Risikoerkennung haben sich die Begriffe «Risikomanagement» und «Corporate Governance» in der Praxis gebildet, was zum umfassenden Umgang mit dem Risiko gehört (siehe dazu Anmerkungen in nachfolgender Ziffer 3.3).

Was heisst nun aber Risiken im Griff haben, insbesondere für verantwortliche Organe eines KMU-Betriebes? Was bedeutet es, die Haftung für Gesellschaftsschulden übernehmen zu müssen (siehe Ziffer 3.2, nachfolgend) und was ist ein Organ überhaupt? Mit diesen Fragen, aber auch Themenbereichen der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit setzt sich dieser Fachbeitrag auseinander. Hilfreich sollen auch einige Hinweise auf die Haftungsprävention von Organen eines KMU-Betriebes sein, jedenfalls lohnt es sich, wenn der Inhaber und/oder das Organ eines Betriebs sich mit den zunehmend grösser werdenden Haftpflichtrisiken auseinandersetzt.

### 3.2 Haftung für Gesellschaftsschulden

#### 3.2.1 Vorbemerkungen

Für den Inhaber eines Unternehmens mit KMU-Grösse stellt sich nicht nur die Frage, wie er als Organ (zum Beispiel als Verwaltungsrat oder Geschäftsführer) für eine solche Gesellschaft persönlich zu haften hat, sondern wie es sich verhält mit der Haftung für die Gesellschaftsschulden, zumal ein grosser Teil des Vermögens in der Regel von ihm selber stammt und/oder ergänzend durch Bankkredit mit persönlichen Verpflichtungen oder Bürgschaften in der haftpflichtmässigen persönlichen Verantwortung liegt.

#### 3.2.2 Wahl der Rechtsform der Gesellschaft

Die Ausgestaltung der Haftung der Mitglieder spielt meist eine entscheidende Rolle bei der Wahl der Rechtsform der Gesellschaft. Je nach Gesellschaftsart können nämlich die Gläubiger von Gesellschaftsschulden die Gesellschafter unmittelbar, oder allenfalls bloss subsidiär oder überhaupt nicht belangen.

Soweit es sich um das Vermögen einer Einzelfirma oder Rechtsgemeinschaft (zum Beispiel einfache Gesellschaft) handelt, haftet der Unternehmer für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich und solidarisch. Nebst dieser primären Haftung besteht auch die Möglichkeit, dass Gesellschaftsgläubiger subsidiär auf das persönliche Vermögen eines Unternehmers greifen können, dies trifft regelmässig zu bei Kollektivgesellschaftern oder Komplementären einer Kommanditgesellschaft. Einzig der Kommanditär einer Kommanditgesellschaft haftet betragsmässig beschränkt. Anders verhält es sich bei juristischen Personen, ist jemand Inhaber einer Aktiengesellschaft, so hat der Aktionär ausser der Pflicht zur Liberierung seiner Aktien keine weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft oder ihren Gläubigern. Bei der GmbH gilt grundsätzlich dasselbe, zu beachten ist allerdings, dass das Gesellschaftskapital voll einbezahlt werden muss. So gesehen ist die Wahl der Gesellschaftsform (siehe mehr dazu in unseren Informationsbulletins vom August 1995: Wahl der Rechtsform Ihrer Unternehmung; sowie vom Januar 2003: Steeroptimale Rechtsform der Unternehmung) eine wichtige Grundlage für dieses Haftungsthema.

#### 3.2.3 Verantwortlichkeit im Konkurs

Das Thema der Verantwortlichkeit der Organe stellt sich in der Praxis häufig erst im Zusammenhang mit einem Konkurs, was auch auf Konzernstufe grösstenteils zutrifft (zum Beispiel Swissair). Kann das Gesellschaftsvermögen die Verbindlichkeiten der Gläubiger nicht mehr befriedigen und geht die Firma in Konkurs, so haben die Gläubiger regelmässig nur Verlustscheine, mit denen sie im Hinblick auf die spätere Geltendmachung gegenüber





der juristischen Person praktisch nichts anfangen können. Es bleibt in diesen Fällen oft der Weg über Verantwortlichkeitsklagen, mit denen sich dieser Fachbeitrag auseinandersetzt.

### **3.3 Umfassender Umgang mit dem Risiko**

#### **3.3.1 Risikomanagement**

Als Inhaber eines Unternehmens ist die Fokussierung auf die Haftungsprävention im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit der Organe zu wenig umfassend, um alle Risiken eines Unternehmens zu erfassen und abzudecken. Das weit umfassendere Thema des Risikomanagements soll die Kontinuität der Betriebsabläufe und das Wohlbefinden des Personals sichern. Es schliesst alle Aktivitäten einer Firma ein, die das Ziel haben, Risiken zu vermeiden und die daraus entstehenden Schäden zu reduzieren. Gutes Risikomanagement ist bewusst geplant und hat System. Risikomanagement, das zu den zentralen Aufgaben eines Organs einer Gesellschaft gehört, ist sehr umfassend und würde den Rahmen dieses Fachbeitrages sprengen. Die Verantwortlichkeit, aber auch die Haftung der Organe einer Gesellschaft sind sicherlich wichtiger Bestandteil des gesamten Risikomanagements eines Unternehmens.

#### **3.3.2 Corporate Governance**

Corporate Governance umfasst die Debatte über die zweckmässigen Leistungs- und Kontrollstrukturen eines Unternehmens sowie die Spielregeln der Beziehungen zwischen den Eigentümern, dem Verwaltungsrat, dem Management, den Revisoren aber auch anderen Anspruchsgruppen wie Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden und öffentlichen Institutionen. Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft ist aufgrund der rechtlichen Situation in der Schweiz der hauptsächliche Träger der Corporate Governance, welche hauptsächlich für Konzerne Anwendung findet. Ob Corporate Governance auch für KMU-Betriebe gilt, kann offen bleiben, da sich dieser Fachbeitrag mit dem eingeschränkten Thema der Verantwortlichkeit der Organe einer Gesellschaft befasst.

## **3.4 Organstellung**

### **3.4.1 Begriff des Organs**

Organe sind generell gesagt Personen, die für eine Gesellschaft nach aussen handelnd auftreten, wie etwa Verwaltungsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft und Geschäftsführer einer GmbH. Mit Organ ist daher der nach aussen auftretende Funktionsträger, das Exekutivorgan, gemeint. Wer Organ eines Unternehmens ist, untersteht der Geschäftsführungshaftung (das heisst Organhaftung) mit der Konsequenz, dass er persönlich für entstandenen Schaden mit seinem ganzen Privatvermögen zu haften hat. Wem hingegen nicht Organstatus (zum Beispiel leitende Angestellte als Prokuristen) zukommt, untersteht dieser strengen Haftung nicht, dies im Gegensatz zu faktischen Organen (siehe dazu Ziffer 3.4.3, nachfolgend).

### **3.4.2 Organ in bezug auf die Gesellschaftsform**

Bei der Aktiengesellschaft sind klarerweise der Verwaltungsrat, die Generalversammlung und die Revisionsstelle Organe der Gesellschaft. Im Rahmen dieses Fachbeitrages beschränken wir uns hauptsächlich auf die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft.

Bei der GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) sind die Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführer Organe der Gesellschaft. Von Interesse ist die Verantwortlichkeit des Geschäftsführers einer GmbH. Diesem kommen praktisch gleiche Aufgaben und Kompetenzen zu wie dem Verwaltungsrat der AG. Mit Bezug auf die Verantwortlichkeit der Organe kommt es daher grundsätzlich nicht darauf an, ob man Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführer einer GmbH ist.

Nicht behandelt in diesem Fachbeitrag werden Verantwortlichkeiten des Vorstandes eines Vereins, ebenso sind die Verantwortlichkeiten bei einer Genossenschaft nicht Gegenstand dieses Fachbeitrages.



### **3.4.3 Faktisches Organ**

Der Geschäftsführungshaftung und somit der persönlichen Haftung (mit dem ganzen Privatvermögen) unterliegt auch das sogenannte faktische Organ. Als faktisches Organ gilt unter anderem der Hauptaktionär, der sich in die Geschäftsführung einmischt, der Treugeber oder Hintermann, der dem fiduziarischen Verwaltungsrat Weisungen erteilt, alle stillen und verdeckten Verwaltungsräte, alle verborgenen Direktoren sowie Jedermann, der – ohne gewählt oder besonders bezeichnet zu sein – dauernd und selbständig für die Gesellschaft und ihr Unternehmen wichtige Entscheidungen fällt. Faktische Organe sind daher Personen, die tatsächlichen Organen vorbehaltene Entscheidungen treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmen. Dass sich zu diesem Themenbereich eine reichhaltige Bundesgerichtspraxis gebildet hat, versteht sich von selbst.

## **3.5 Pflichten der Organe**

### **3.5.1 Allgemeines**

Im Gesetz aufgelistet sind eine Reihe von Pflichten, darunter unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrates nach Artikel 716 a Abs. 1 OR, die für den Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft gelten und analog auch auf den Geschäftsführer einer GmbH anzuwenden sind. Wird diesen nachfolgend aufgeführten Pflichten nicht nachgekommen, so sind die Chancen gross, dass die verantwortlichen Organe haftungsmässig zur Rechenschaft gezogen werden können.

### **3.5.2 Oberleitung der Gesellschaft**

Die Oberleitung der Gesellschaft ist eine nicht übertragbare und entziehbare Aufgabe der Organe einer Gesellschaft (AG oder GmbH). Die Oberleitung bedeutet unter anderem:

- Entwicklung der strategischen Ziele der Gesellschaft
- Festlegung der für die Zielerreichung notwendigen Mittel
- Kontrolle der Ausführungsorgane hinsichtlich der Zielverfolgung.

### **3.5.3 Festlegung der Organisation**

Um die Oberleitung der Gesellschaft zu verwirklichen, muss das Unternehmen hinreichend organisiert sein. Es geht dabei weniger (aber auch) um das Aufstellen von Organigrammen und ähnlichen Hilfsmitteln, sondern vielmehr um die Zuteilung von Kompetenzen und Verantwortungen. Es ist erforderlich, stellenbezogene Pflichtenhefte zu erarbeiten. Daneben sind aber auch in ablauforientierter Sicht Vorgaben aufzustellen, um sowohl die Produktions- als auch die Handlungs- und Entscheidungsprozesse optimal auszugestalten. Geht eine Firma infolge fehlender Organisation in Konkurs, so ist stets der Verwaltungsrat, respektive Geschäftsführer dafür verantwortlich.

### **3.5.4 Finanzielle Führung**

Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung gehören ebenfalls zu den unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates, respektive des Geschäftsführers. Fehlt es an der erforderlichen finanziellen Führung oder ist die Buchhaltung nicht ordnungsgemäss ausgestaltet (zum Beispiel fehlerhafte Buchhaltung oder gar keine verlässliche Buchhaltung), so kann der Verwaltungsrat diesbezüglich persönlich belangt werden. Darüber hinaus stellen sich auch strafrechtlich relevante Tatbestände wie zum Beispiel Unterdrückung von Urkunden, Urkundenfälschung etc. (siehe Ziff. 3.7.2, hinten).

### **3.5.5 Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen**

Diese ebenfalls nicht entziehbare und übertragbare Pflicht beinhaltet auch die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen. Kommt es zu Schäden in einer Gesellschaft infolge fehlender Überwachung von derartigen Personen, so ist von einer unmittelbaren Verantwortlichkeit der Organe der Gesellschaft auszugehen.



### **3.5.6 Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse**

Der Verwaltungsrat einer AG hat die Generalversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen, darüber hinaus muss ein Geschäftsbericht erstellt werden. Auch diese Aufgaben sind unentziehbar und unübertragbar.

### **3.5.7 Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung**

Gemäss klaren gesetzlichen Grundlagen (Artikel 725 OR) ist der Verwaltungsrat zur Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung verpflichtet. Um solche Situationen überhaupt zu erkennen, hat der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Pflicht zur Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle geeignete Frühwarnsysteme einzurichten. Fehlen solche Instrumente, so ist im Falle des Konkurses einer Firma die Chance gross, dass der Verwaltungsrat oder der Geschäftsführer finanziell zur Rechenschaft gezogen werden.

### **3.5.8 Weitere Pflichten**

Selbstverständlich gibt es noch eine Reihe von weiteren Pflichten, die ein Verwaltungsrat gemäss Statuten, Pflichtenheften etc. eingehet und für die er verantwortlich ist. Nur im Einzelfall kann überprüft werden, welche konkreten Pflichten im Rahmen von möglichen Verantwortlichkeitsklagen verletzt worden sind. Eine abschliessende Auflistung sämtlicher Pflichten ist kaum möglich und es kommt auch auf die Struktur des konkreten Betriebes an, von welchen möglichen Pflichtverletzungen auszugehen ist.

## **3.6 Zivilrechtliche Verantwortlichkeit**

### **3.6.1 Gesetzliche Grundlage**

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates ist formell in den Artikeln 752 bis 761 OR geregelt. Analoges gilt für den Geschäftsführer einer GmbH.

### **3.6.2 Voraussetzungen der Haftung**

Materielle Grundlage für die haftungsmässige Verantwortlichkeit eines Organs sind vier Voraussetzungen:

– Vorliegen eines Schadens

Ein Schaden (zum Beispiel Forderung eines Gläubigers oder auch Forderungen des Staates) muss gegeben sein als erste Haftungsvoraussetzung.

– Rechtswidriges Verhalten

Als rechtswidriges Verhalten gilt nach konstanter Praxis des Bundesgerichts jeder Verstoss gegen Normen, welche direkt oder indirekt Schädigungen untersagen. Zivilrechtlich ist somit nicht nur eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften gegeben, sondern es ist auch ein Verstoss gegen statutarische oder reglementarische Pflichten.

– Adäquater Kausalzusammenhang

Es muss rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass der Schaden in einem engen Zusammenhang mit dem Tun oder Unterlassen des Verwaltungsrates steht. In der Rechtsprechung wird deshalb nicht nur von einem natürlichen Kausalzusammenhang, sondern dem weitaus restriktiveren adäquaten Kausalzusammenhang gesprochen. Danach gilt ein Ereignis nur dann als Ursache eines Erfolges, wenn ein solches Ereignis nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des Eingetretenen herbeizuführen.



#### – Verschulden der verantwortlichen Person

Dem Tun oder Unterlassen eines Organs muss ein Schuldvorwurf gemacht werden können. Schuldhaft handelt, wer entweder absichtlich, also mit Wissen und Willen, oder fahrlässig einen Schaden herbeiführt. Dies gilt grundsätzlich nicht als Haftungsvoraussetzung für gewisse Steuer- sowie AHV-Schulden (siehe Ziffern 3.6.5 sowie 3.6.6, hinten).

### **3.6.3 Gründungshaftung**

Nach klarer Bestimmung von Artikel 753 OR besteht eine Haftung schon im Gründungsstadium einer Aktiengesellschaft (zum Beispiel falsche Bewertung von Sacheinlagen, unrichtige Angaben über die Firma bei der Eintragung etc.). Darüber hinaus gibt es auch eine Prospekthaftung (zum Beispiel Herausgabe von Emissionsprospekten, Artikel 752 OR), die aber in der Regel nicht für KMU-Betriebe Anwendung findet.

### **3.6.4 Haftung aus Geschäftsführung**

Artikel 754 OR bringt folgende Formulierung klar zum Ausdruck: Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Ausgehend von diesen klaren gesetzlichen Grundlagen hat sich eine Gerichtspraxis entwickelt, die eine sehr weitgehende Haftung der Organe einer Gesellschaft vorsieht.

### **3.6.5 Haftung für Steuerforderungen**

Eine solidarische Mithaftung der Organe für fällige Steuerforderungen bei der Direkten Bundessteuer wie auch bei den direkten Steuern der Kantone hat sich bisher noch nicht durchgesetzt. Von

Beachtung ist hingegen Artikel 15 des Verrechnungssteuergesetzes, wonach Verwaltungsräte und Organe gegebenenfalls in zwei Fällen für noch ausstehende Forderungen aus Verrechnungssteuern haften:

- Der Verwaltungsrat hat als Liquidator bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft mitgewirkt.
- Der Verwaltungsrat übt sein Mandat in einer Gesellschaft aus, die ihren Sitz ins Ausland verlegt hat.

Der Begriff der Auflösung der Gesellschaft wird sehr weit gefasst. Darunter fällt auch die Aushöhung, also Handlungen, mit denen der Gesellschaft Aktiven entzogen werden. Ist jemand daher Verwaltungsrat einer Gesellschaft, bei welcher der Aktionär das Geld entzieht und geht eine solche Firma in Konkurs, so haftet der Verwaltungsrat, respektive das Organ einer Gesellschaft für noch offene Steuerschulden direkt gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung im Rahmen des Verrechnungssteuergesetzes. Ein Entlastungsbeweis (zum Beispiel fehlendes Verschulden) kann in diesem Falle kaum mehr erbracht werden, praktisch spricht man von einer eigentlichen Kausalhaftung im Rahmen dieses Artikels 15 des Verrechnungssteuergesetzes.

### **3.6.6 Haftung aus Sozialversicherung**

Nach Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung haftet der Arbeitgeber für den Schaden, der aus einer absichtlichen oder grobfahrlässigen Nichtentrichtung der geschuldeten Beiträge entsteht. In der Praxis ist diese Bestimmung vor allem dann von Bedeutung, wenn eine Gesellschaft in Konkurs geht und die fälligen AHV-Beiträge nicht bezahlt worden sind. Diesfalls haftet das Organ einer Gesellschaft unmittelbar und direkt und kann auch nach Auflösung der Gesellschaft infolge Konkurs persönlich belangt werden. Ein Entlastungsbeweis ist in der Praxis kaum mehr möglich.



### **3.6.7 Weitere Haftungstatbestände**

Selbstverständlich kann das Organ einer Gesellschaft auch aus anderen Gründen zur Haftung herangezogen werden, zum Beispiel Haftung aus Vertrag, den ein Verwaltungsrat als Direktor einer Aktiengesellschaft eingeht. Eine abschliessende Aufzählung aller möglichen zivilrechtlichen Verantwortlichkeiten ist aber kaum möglich.

## **3.7 Strafrechtliche Verantwortlichkeit**

### **3.7.1 Statistik**

Es ist aus verschiedenen Gründen relativ schwierig, konkrete Aussagen über die statistische Häufigkeit strafrechtlich verfolgter Handlungen von Verwaltungsräten zu machen. Aufgrund unserer Einschätzung kann der Schluss gezogen werden, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verwaltungsräten im Rahmen der Gesamtkriminalität nur eine unbedeutende Stellung einnimmt. Allerdings ist damit zu rechnen, dass in Zukunft – insbesondere bei Steuerdelikten – eine härtere Gangart der Strafverfolgungsbehörden feststellbar sein wird.

### **3.7.2 Strafgesetzbuch**

In Anbetracht der Fülle von möglichen Strafbestimmungen beschränken wir uns auf eine nicht abschliessende Aufzählung von möglichen Straftatbeständen aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB):

- Veruntreuung (138 StGB)
- Betrug (146 StGB)
- Ungetreue Geschäftsbesorgung (158 StGB)
- Betrügerischer Konkurs (163 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (166 StGB)
- Urkundenfälschung (251 StGB)
- Unterdrückung von Urkunden (254 StGB)
- Geldwäscherei (305 bis StGB)
- Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher (325 StGB)

### **3.7.3 Steuergesetz**

Nebst allgemeinen Delikten im Steuerstrafrecht (siehe dazu unser Fachbeitrag vom August 2003: Strafverschärfung bei Steuerdelikten) kann der Verwaltungsrat beispielsweise bei Falschdeklarationen von Umsätzen oder Belastungen von Unkosten mit Privatcharakter zur Verantwortung gezogen werden. In der Praxis beobachten wir, dass insbesondere bei der Mehrwertsteuer die Gefahr relativ gross ist, dass bei Falschdeklarationen der Verwaltungsrat auch persönlich mit einer Busse von der Eidgenössischen Steuerverwaltung belegt werden kann.

## **3.8 Haftungsprävention**

### **3.8.1 Bei der Mandatsannahme**

Vor der Annahme eines Verwaltungsratsmandates sollte unbedingt die betreffende Gesellschaft analysiert werden. Daneben gilt es, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, seine Aufgaben und seine Organisation zu beurteilen.

### **3.8.2 Bei der Mandatsausübung**

Es ist wichtig, dass im Rahmen der Mandatsausübung genaue Kenntnisse über die Pflichten des Verwaltungsrates (oder des Geschäftsführers) vorhanden sind, wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen in Ziffer 3.5. vorne. Wichtig ist auch, dass aktiv an Sitzungen und Verhandlungen teilgenommen wird und dass darüber ordnungsgemässe Protokolle geführt werden. Eine persönliche Dokumentation sollte jederzeit einen Überblick über den Stand der Gesellschaft ermöglichen, dazu gehören namentlich Statuten, Organisations- und Geschäftsreglement, Organigramm, Handelsregisterauszug, Verwaltungsrats- und Generalversammlungsprotokolle sowie Revisionsberichte der letzten Jahre, ebenso Finanz- und Liquiditätsplanungsunterlagen etc. Mit Blick auf die zivilrechtliche Verantwortlichkeit (siehe Ziffer 3.6. vorne) sollte der Bezahlung und Erfüllung von Steuerforderungen und Sozialab-



gaben spezielle Beachtung geschenkt werden um eine persönliche Haftung im «worst case» zu verhindern. Generell muss ein Verwaltungsrat wie ein sorgfältiger und pflichtbewusster Einzelunternehmer handeln.

### **3.8.3 Bei der Mandatsniederlegung**

Der Zeitpunkt einer Mandatsniederlegung ist sorgfältig zu wählen, überstürzte Niederlegung der Mandate ohne aktives Handeln sind nicht zu empfehlen, insbesondere wenn es darum geht, dass die Firma überschuldet ist. Der günstige Zeitpunkt der Niederlegung des Mandates muss im Einzelfall abgewogen werden.

### **3.8.4 Mandatsvertrag**

Mandatsverträge sind in der Praxis weit verbreitet. Eine Vertragspartei ist auf der einen Seite eine natürliche oder juristische Person, welche als Aktionär die Möglichkeit hat, einen Verwaltungsrat zu bezeichnen, bzw. ihm ein entsprechendes Mandat zu erteilen; die Vertragspartei wird deshalb als Mandant bezeichnet. Auf der anderen Seite steht die natürliche Person, welche bereit ist, ein Verwaltungsratsmandat anzunehmen. Diese Vertragspartei wird als Mandatar bezeichnet. Neben individuell zu gestaltendem Inhalt ist in der Praxis die sogenannte Enthaltungsklausel von Bedeutung, welche überhaupt Grundlage für den Abschluss einer Versicherung ist. In dieser Enthaltungsklausel verpflichtet sich in der Regel der Mandant, den Mandatar (Verwaltungsrat) bezüglich jeglicher Haftpflichtansprüche schadlos zu halten, es sei denn, der Verwaltungsrat habe den Schaden grobfahrlässig oder absichtlich verursacht.

### **3.8.5 Versicherung**

Auf der Grundlage des erwähnten Mandatsvertrages sind Versicherungsgesellschaften in der Regel bereit, zivilrechtliche Ansprüche im Rahmen der Ausübung des Verwaltungsratsmandates zu versichern. In der Schweizer Praxis sind dies vor allem die Winterthur und die Zürich Versicherungen.

### **3.8.6 Ehevertrag**

Mit einem Ehevertrag kann in begrenztem Umfang wenigstens das Vermögen des Ehegatten vor dem Zugriff von Gläubigern aus einem Verantwortlichkeitsprozess gerettet werden. Es handelt sich daher um eine Schutzvorkehrung bezüglich der letzten Konsequenz aus einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit.

## **3.9 Zusammenfassung**

Die Verantwortlichkeit der Organe einer Gesellschaft im KMUBereich ist schon seit Jahrzehnten aufgrund der klaren gesetzlichen Grundlage gegeben, die Bereitschaft zu Verantwortlichkeitsklagen ist sicherlich in letzter Zeit gestiegen. Auch in Zukunft ist mit einem zunehmend aggressiveren Verhalten von geschädigten Gläubigern zu rechnen. Gerade bei betriebswirtschaftlich notleidenden Unternehmen ist es daher wichtig, über alle geschäftlichen und finanziellen Vorkommnisse auf dem Laufenden zu sein, um im Sinne von dargelegten Haftungspräventionen rechtzeitig und angemessen handeln zu können. Bestehen Unsicherheiten über konkrete Verhaltensweisen als Organ einer Gesellschaft, so bieten wir gerne unsere Beratungen im Rahmen unserer umfassenden Dienstleistungsangebote an.

August 2005

Wegmann + Partner AG  
Treuhandgesellschaft



# INHALTSÜBERSICHT AUGUST 2005 BIS JANUAR 1993

## 1. Steuerbereich

### 1.1. Steuern für Privatpersonen

Steuerplanung bei der gebundenen Selbstvorsorge	1996 August	Nr. 08	Fachbeitrag
Besteuerung des Wohnens	1993 August	Nr. 02	Fachbeitrag
Besteuerung von Verwaltungsratshonoraren	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.3.
Entwicklung zur Wohneigentumsbesteuerung	2001 August	Nr. 18	Infos 1.1.
Besteuerung von Alimenten und Kapitalleistungen	2000 August	Nr. 16	Infos 1.2.
Liegenschaftsunterhaltskosten 1998	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.1.
Neue Wegleitung für Liegenschaftbesitzer	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.1.
Liegenschaftsbewertung im Kanton Zürich	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.1.
Steuerplanung in bezug auf Wohneigentumsförderung	1995 August	Nr. 06	Infos 1.1.
Eigenmietwerte Kanton Zürich	1994 August	Nr. 04	Infos 1.3.
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Baukreditzinsen	1993 August	Nr. 02	Infos 1.3.

### 1.2. Unternehmenssteuern und Gesetzesänderungen

Steueroptimale Rechtsform der Unternehmung	2003 Januar	Nr. 21	Fachbeitrag
Unternehmenssteuerreform	1998 August	Nr. 12	Fachbeitrag
Steuerplanung im Zusammenhang mit dem neuen Zürcher Steuergesetz	1997 August	Nr. 10	Fachbeitrag
BVG-Revision und Steuerauswirkungen	2005 August	Nr. 26	Infos 1.3.
Neuerungen im Steuerrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.1.
Gegenwartsbesteuerung	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.1.
Steuererklärung 1999 im Kanton Zürich	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.1.
Unternehmenssteuerreform	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.3.
Einmaleinlagen bei der beruflichen Vorsorge	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.3.
Neue Steuergesetze (MWSTV und DBG)	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.1.

### 1.3. Mehrwertsteuern und indirekte Steuern

Mehrwertsteuergesetz	2001 Januar	Nr. 17	Fachbeitrag
Planung zur Mehrwertsteuer	1994 August	Nr. 04	Fachbeitrag
Neuerungen bei der Mehrwertsteuer	2005 August	Nr. 26	Infos 1.2.
Saldosteuersätze bei der Mehrwertsteuer	2004 August	Nr. 24	Infos 1.2.
Mehrwertsteuerrevisionen in der Praxis	2003 August	Nr. 22	Infos 1.3.
Erhöhung der Mehrwertsteuersätze	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.2.
Dauerthema Vorsteuerabzug (MWST)	1995 August	Nr. 06	Infos 1.3.
Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1995	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.1.



## 1.4. Spezialsteuern und Praxisänderungen

Strafverschärfung bei Steuerdelikten	2003 August	Nr. 22	Fachbeitrag
Stabilisierungsprogramm 1998	1999 August	Nr. 14	Fachbeitrag
Einspracheverfahren im Steuerrecht	2004 August	Nr. 24	Infos 1.1.
Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare bei Versicherungsleistungen	2001 August	Nr. 18	Infos 1.3.
Einschätzungspraxis zur Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung	2000 August	Nr. 16	Infos 1.1.
Erbschaftssteuern Zürich	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.3.
Erbenhaftung bei Steuerhinterziehung	1998 August	Nr. 12	Infos 1.1.
Verschärfung im Steuerstrafrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.2.
Zunehmender Formalismus im Steuerrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.2.

## 2. Rechtsbereich

### 2.1. Erbrecht

Erbrechtliche Behandlung von Versicherungen	1999 Januar	Nr. 13	Fachbeitrag
Willensvollstrecker im Erbrecht	1998 Januar	Nr. 11	Fachbeitrag
Erbrechtliche Nachfolgeregelung	1994 Januar	Nr. 03	Fachbeitrag
Verhältnis von Erbrecht und Kaderversicherung	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.2.
Teilung von Erbengemeinschaften	2003 August	Nr. 22	Infos 1.1.
Änderung im Erbrecht	2002 August	Nr. 20	Infos 1.3.
Testament und Sterbeverfügung für den Todesfall	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.2.
Bankvollmachten bei der Nachfolgeplanung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.1.
Frist zur Erbausschlagung im Erbrecht	1997 August	Nr. 10	Infos 1.3.
Gesetzesänderung im Erbrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.1.
Formvorschriften beim Verfassen von eigenhändigen Testamenten	1993 August	Nr. 02	Infos 1.2.

### 2.2. Gesellschaftsrecht

Verantwortlichkeit der Organe einer Gesellschaft	2005 August	Nr. 26	Fachbeitrag
Wahl der Rechtsform Ihrer Unternehmung	1995 August	Nr. 06	Fachbeitrag
Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Schweizer	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.3.
Neueintragungen von Firmen in der Schweiz	2002 August	Nr. 20	Infos 1.1.
Unabhängigkeit der Revisionsstelle	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.2.
Wiederentdeckung der GmbH	1998 August	Nr. 12	Infos 1.2.



Risiken als Verwaltungsrat	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.2.
Aktionärbindungsverträge als Ergänzung zu den Statuten	1997 August	Nr. 10	Infos 1.2.
Richterliche Ernennung einer Revisionsstelle	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.3.
Statutenänderung von Aktiengesellschaften	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.2.
Überschuldungsanzeige im Aktienrecht	1995 August	Nr. 06	Infos 1.2.
Zuwachs der Gesellschaftsform GmbH	1994 August	Nr. 04	Infos 1.2.
Eintragung der Revisionsstelle ins Handelsregister	1993 August	Nr. 02	Infos 1.1.

### 2.3. Privates Recht (übriges)

Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften	2004 August	Nr. 24	Fachbeitrag
Neues Scheidungsrecht	2000 Januar	Nr. 15	Fachbeitrag
Grundstückserwerb zu zweit	1996 Januar	Nr. 07	Fachbeitrag
Verwandtenunterstützungspflicht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.1.
Trennungsfrist im Scheidungsrecht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.3.
Bonuszahlung im Arbeitsrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.3.
Ersatzmieter zu schlechteren Bedingungen	1999 August	Nr. 14	Infos 1.3.
Verzicht auf Überstundenentschädigung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.2.
Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses	1998 August	Nr. 12	Infos 1.3.
Gerichtseingaben per Telefax	1996 August	Nr. 08	Infos 1.3.
Missbräuchliche Mietzinserhöhung	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.3.

### 2.4. Sozialversicherungsrecht und Öffentliches Recht

Arbeitsbewilligungen für Ausländer	2004 Januar	Nr. 23	Fachbeitrag
Berufliche Vorsorge	2002 August	Nr. 20	Fachbeitrag
Revidiertes Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	1997 Januar	Nr. 09	Fachbeitrag
Mutterschaftsversicherung	2005 August	Nr. 26	Infos 1.1.
Revidiertes BVG-Gesetz	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.2.
Eintragung ins Betreibungsregister	2003 August	Nr. 22	Infos 1.2.
Anpassung der Renten und Grenzbeträge	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.1.
AHV-Ausweise per Internet	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Kinderzulagengesetze	2002 August	Nr. 20	Infos 1.2.
Arbeitgeberstellung im Sozialversicherungsrecht	2001 August	Nr. 18	Infos 1.2.
Zu hohe AHV-Verfügungen 2000 für Selbständigerwerbende	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.2.
Gegenwartsbemessung bei der AHV	2000 August	Nr. 16	Infos 1.3.
Revidiertes AHV-Gesetz	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.2.
AHV-rechtliche Qualifizierung der Erwerbstätigkeit	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.2.
Arbeitslosenentschädigung für AG-Inhaber	1994 August	Nr. 04	Infos 1.1.

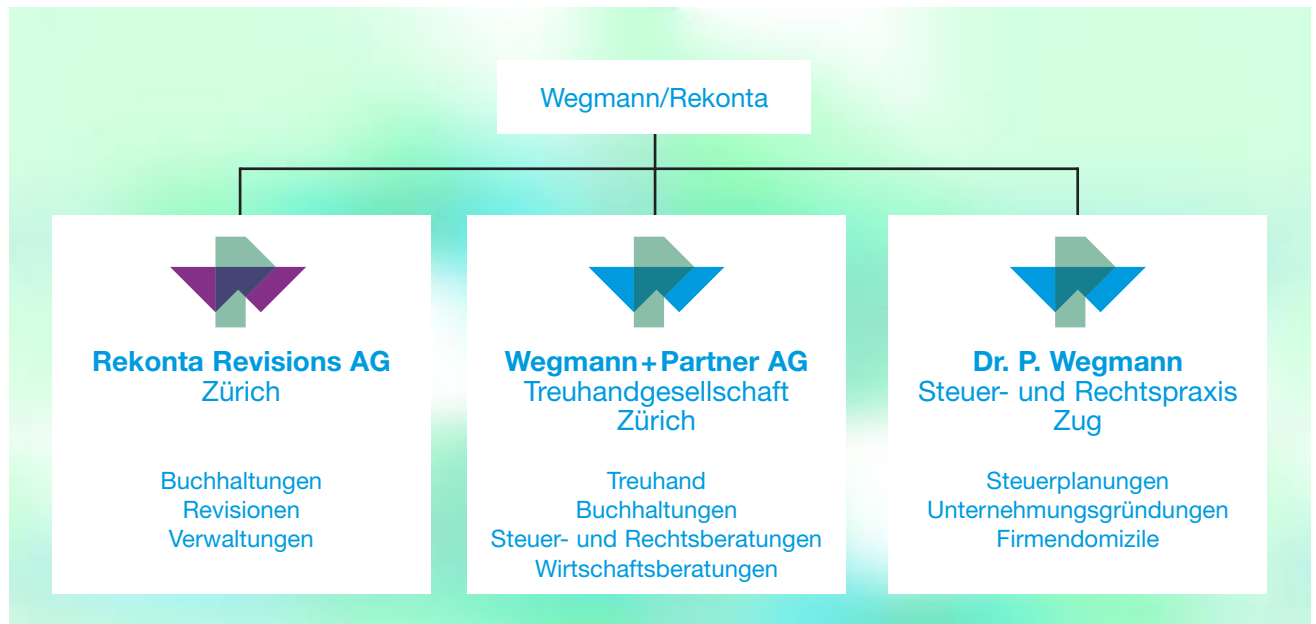


### 3. Betriebswirtschafts- und Finanzbereich

Start-Up von Unternehmungen	2005 Januar	Nr. 25	Fachbeitrag
Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard	2002 Januar	Nr. 19	Fachbeitrag
Geschäftsnachfolgeregelung	2001 August	Nr. 18	Fachbeitrag
Geldwäschereigesetz	2000 August	Nr. 16	Fachbeitrag
Buchführung und Steuern für Freiberufliche	1995 Januar	Nr. 05	Fachbeitrag
Rechnungslegung und Verantwortlichkeit im neuen Aktienrecht	1993 Januar	Nr. 01	Fachbeitrag
Neues Fusionsgesetz	2004 August	Nr. 24	Infos 1.3.
Bankgeheimnis im Schussfeld	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.1.
Neues Konsumkreditgesetz	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Auswirkung des Euros in der Schweiz	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.1.
Geldwäscherei-Gesetzgebung	1999 Januar	Nr. 14	Infos 1.3.
Kreditfinanzierung durch Schweizer Banken	1997 August	Nr. 10	Infos 1.1.
Geschäftsbericht im neuen Aktienrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.3.



## FIRMENSTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN



- Wegmann+Partner AG und Rekonta Revisions AG sind
- Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
  - Mitglied der SRO (Selbstregulierungsorganisation zwecks Einhaltung der Richtlinien des Geldwäschereigesetzes GwG)

## ZIELSETZUNGEN FÜR DAS JAHR 2005



## ADRESSEN



Wegmann+Partner AG  
Treuhandgesellschaft  
Seestrasse 357  
Postfach 674  
8038 Zürich  
Telefon 044 482 23 24  
Telefax 044 482 78 94  
[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)



Rekonta Revisions AG  
Seestrasse 357  
Postfach 674  
8038 Zürich  
Telefon 044 482 85 58  
Telefax 044 482 78 94  
[www.rekonta.ch](http://www.rekonta.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)



Dr. P. Wegmann  
Steuer- und  
Rechtspraxis  
Bahnhofstrasse 21  
Postfach 940  
6301 Zug  
Telefon 041 726 00 41  
Telefax 044 482 78 94  
[www.wptreuhand.ch](http://www.wptreuhand.ch)  
[info@wptreuhand.ch](mailto:info@wptreuhand.ch)

